

Fehlende Alternativen?

Hartmut Zapp

Traditionen der Kirchenordnung und der revidierte Codex

Die Aufgabe der am 28.3.1963 von Johannes XXIII. gegründeten Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo wurde am 20.11.1965 von Paul VI. näher festgelegt; danach waren zunächst die Normen des kirchlichen Gesetzbuches an die schon vielfach geänderte Rechtslage und die gewandelte kirchliche Situation anzupassen. Dies ist sicher eine der gestellten Aufgaben; so sind z. B. die – wie schon von Benedikt XV., allerdings vergeblich, vorgeschrieben – seit 1918 vorgenommenen Gesetzesänderungen im Codex nachzutragen, die auf Grund von Instruktionen und Dekreten der verschiedenen römischen Kongregationen oder durch Antworten der päpstlichen Kommission für die Auslegung des CIC¹ erfolgten. Dazu gehören ferner die zahlreichen, seit Inkrafttreten des CIC erlassenen völlig neuen Gesetze, meist in Form von MP-Schreiben ergangen, die schon ganze Bände füllen² und in das neue kirchliche Gesetzbuch einzuarbeiten sind. In diesem Zusammenhang wären dann auch die zahlreichen Anregungen und Kritiken zu berücksichtigen, die sich auf die Terminologie bzw. Rechtssprache und Systematik des CIC beziehen und zum Teil schon kurz vor dem Inkrafttreten des CIC laut wurden.

Darüber hinaus sollte nach päpstlicher Weisung die Arbeit der CIC-Reformkommission vor allem auch die Entscheidung und Weisungen des Zweiten Vatikanischen Konzils in das neue Gesetzbuch einbringen und dabei die zehn Leitsätze der von der Bischofssynode am 4.10.1967 approbierten «Principia quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant»³ beachten. In den folgenden Jahren wurden die Schemata für den neuen CIC erarbeitet; am 15.11.1977 lagen sämtliche Teilentwürfe vor, allerdings in einem

recht unterschiedlichen Bearbeitungsstand⁴. Die Entwürfe der Reformkommission wurden begleitet von Hunderten offizieller Stellungnahmen der Beratungsorgane in aller Welt und einer schon fast unübersehbaren Flut von Veröffentlichungen, die zu einzelnen Fragen des neuen konzipierten Rechts wie zu ganzen Schemata Stellung nahmen. Es ist eine immense Arbeit, die bisher im Zusammenhang mit der Revision des CIC geleistet wurde und deren große Verdienste keinesfalls geschmälert werden dürfen. Dennoch werden immer mehr Stimmen laut, auch auf Seiten von Bischofskonferenzen, die eine baldige Promulgation des neuen Gesetzbuches auf dem jetzigen Stand der Revision ablehnen und eine zweite Beratungsperiode für notwendig halten.

So verständlich der Wunsch, vor allem in Kurienkreisen, nach einem möglichst baldigen Abschluß der Revisionsarbeiten am künftigen CIC ist, so berechtigt erscheint andererseits die Forderung einer Überprüfung, ob das überarbeitete Gesetzbuch im gegenwärtigen Stadium überhaupt der heutigen, auch vom II. Vatikanum wesentlich mitbestimmten kirchlichen Situation gerecht wird. Als allgemein anerkannte Tatsache wird nämlich festgestellt, daß der neue Codex keineswegs als – wenigstens für die jetzige Zeit – endgültiges Kirchenrecht angesehen werden kann, sondern bereits heute ständige Überarbeitungen und Ergänzungen abzusehen sind, da einfach zu viele Fragen noch keine Klärung erfahren⁵. Damit soll in keiner Weise angedeutet sein, ein kirchliches Gesetzbuch könne in dem Sinn «endgültig» sein, daß niemals Änderungen nötig würden. Im Gegenteil, *ius sequitur vitam* – ein gutes Recht muß flexibel, anpaßbar sein, muß notwendigerweise mit dem Leben der Kirche mitwachsen, denn jedes Leben ist Veränderung, nicht Stillstand. Doch sollte die Neufassung eines Gesetzbuches wenigstens im Augenblick der Promulgation seinen zeitgemäßen Aufgaben gerecht werden und nicht von vornherein eine Vielzahl von Unzulänglichkeiten und ungelösten Problemen mit sich bringen, die schon vor seinem Inkrafttreten zu Hinweisen auf notwendige Änderungen zwingen⁶. Daher muß die Frage gestellt werden, ob der Kirche mit solch einem Gesetzbuch gedient ist, gibt es doch ernsthafte Stimmen, die in der bisherigen Beratungs- und Überarbeitungsphase nur den ersten Anfangsschritt zu einem neuen brauchbaren kirchlichen Gesetzbuch sehen⁷. Danach wären nicht nur theologisch-pastorale Probleme vorab zu klären,

noch weniger bloß redaktionelle Überarbeitungen an den einzelnen Schemata vorzunehmen, sondern auch erneut Grundsatzfragen der Struktur kirchlichen Rechts und der Systematik eines kirchlichen Rechtsbuches anzugehen. Dazu müßte vor allem auch die Tradition der kirchlichen Rechtsgeschichte wesentlich stärker berücksichtigt werden, als dies bisher – wenn überhaupt – geschehen ist. Ob derartige Überlegungen realistisch sind, ob sie auch nur die geringste Chance haben, noch berücksichtigt zu werden, mag mit guten Gründen bezweifelt werden können. Das soll jedoch kein Hindernis für einige kritische Anmerkungen zu dem überarbeiteten Gesetzbuch aus rechtshistorischer Sicht sein.

Eine erste Frage gilt dem Codex von 1917, der ja trotz der vorgesehenen Gliederung des neuen Gesetzbuches in sieben Bücher, abgesehen von der immer noch ungewissen Aufnahme einer *Lex Ecclesiae Fundamentalis*, in seiner Grundkonzeption weitergelten wird. Welches Verständnis von Kirchenrecht liegt ihm zugrunde, was ist an ihm so gut, so zeitlos, so spezifisch kirchlich, daß an seiner Systematik, wenn auch mit Modifikationen, generell festgehalten wird? Damit verbunden ist auch die Frage nach der Stellung des *Codex Iuris Canonici* innerhalb der kirchenrechtlichen Tradition.

Die Geschichte des geltenden Gesetzbuches der lateinischen Kirche ist noch wenig erforscht. Das mag einmal damit zusammenhängen, daß dieses Gesetzbuch sowohl gegenüber zivilrechtlichen Gesetzeskodifikationen als auch besonders innerhalb der Geschichte des kirchlichen Rechts noch sehr jung ist; zum anderen dürfte eine Mitursache darin zu sehen sein, daß Akten der vatikanischen Archive aus der Entstehungszeit des CIC, vor allem auch die Gasparri-Akten, bisher kaum zugänglich sind⁸. Doch lassen sich einige Anmerkungen zur Entstehung des CIC machen, die zugleich eine Charakterisierung dieses Gesetzbuches erlauben.

Es dürfte unbestritten sein, daß unmittelbares Vorbild für Gasparri und seine Mitarbeiter die großen europäischen Kodifikationen bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren⁹. Am stärksten machte sich dabei der französische Einfluß geltend: 1904 wurde die Hundertjahrfeier des *Code civil* (*Code Napoléon*) begangen, und bei dieser Gelegenheit wurde auch durch rechtswissenschaftliche Publikationen dessen immensem Ansehen Rechnung getragen; überdies hatte Gasparri über zwanzig Jahre in Paris gelehrt, was

sich zweifellos neben den Anregungen französischer Gelehrter und Kirchenfürsten entscheidend auf die von ihm getragene Arbeit an einer «modernen» systematischen kirchlichen Kodifikation auswirkte¹⁰.

Mit der Ausrichtung des kirchlichen Gesetzbuches «ad formam recentiorum Codicum» war natürlich auch die Übernahme der mit diesen verbundenen Rechtsauffassung verknüpft. Wie diese ist auch der *Codex Iuris Canonici* geprägt von einer abstrahierenden Begriffsjurisprudenz. Das kirchliche Gesetzbuch wurde daher eine rationalistische Kodifikation, in der rechtliche Normen vollständig aus den konkreten Lebensverhältnissen, dem Hauptquell des Rechtes überhaupt¹¹, losgelöst und in eine möglichst abstrakte, absolute Formulierung gefaßt wurden. Dahinter stand das Bemühen um ein logisch vollkommenes System, nicht zuletzt verbunden mit dem Bewußtsein, aus abstrakten, auf der «Natur» des Menschen und des Rechts beruhenden Erkenntnissen ein solches absolut geltendes, in sich geschlossenes Gesetzbuch finden oder schaffen zu können.

Ein derartiges Denken und Handeln ist vor allem auf den Absolutismus zurückzuführen. Alle zivilrechtlichen Gesetzeswerke, die als Vorbilder für den *Codex Iuris Canonici* dienten, verdanken diesem System ihr Entstehen, sind wesentlich vom absolutistischen Geist geprägt und wohl nur aus ihm heraus zu verstehen; denn der «unbeschränkte Herrscherwille bot gewissermaßen die technische Voraussetzung der Kodifikationen: Der Gedanke, daß der absolute Herrscher bzw. sein Beauftragter jede gesetzgeberische Aufgabe lösen könne, und dies nach rein rationalistischen Überlegungen»¹².

Man wird wohl ohne Übertreibung sagen können, daß der Absolutismus mit dem I. Vatikanum seine kirchliche Neubelebung erfuhr. Der Papalismus mit dem Unfehlbarkeitsdogma und der außerordentlichen Betonung der Primatialgewalt, verbunden mit einer sich immer stärker durchsetzenden Zentralisierung schufen nun auch kirchlicherseits wesentliche Voraussetzungen für eine absolutistische Kodifikation. Dieser Einfluß zeigt sich nicht nur sehr deutlich im Codex selbst, sondern ist auch aus der schon 1917 erfolgten Einsetzung einer authentischen Interpretationskommission ersichtlich¹³; gleichzeitig wurde angeordnet, daß die Kurienkongregationen in Zukunft keine Gesetze mehr erlassen durften, eine Bestimmung, die natürlich nicht

eingehalten werden konnte, aber doch klar auf die Auffassung vom kirchlichen Gesetz als *ratio scripta*, als abstraktem, universalem Prinzip, hinweist, die mögliche Änderungen kaum für notwendig erachtet. Bestenfalls ist eine authentische Interpretation vorgesehen, die allein beim Gesetzgeber, d. h. bei der römischen Kongregation liegt.

Für die Auslegung und eventuelle Weiterbildung des kirchlichen Rechts durch Rechtsprechung und kanonistische Wissenschaft, wie es für das mittelalterliche Dekretalrecht zutrifft, bleibt im System des Codex Iuris Canonici – abgesehen vielleicht vom Eherecht – kein Raum mehr. Wenn auch die authentische Interpretation eine «lange und unglückliche Geschichte»¹⁴ hat, so ist sie doch besonders charakteristisch für das absolutistische System mit seiner zentralistischen (Verwaltungs-)Bürokratie. Es ist daher nicht überraschend, auch dafür in den genannten zivilrechtlichen Kodifikationen eindeutige Parallelen zu finden, etwa im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794), das eine autoritative Auslegung durch die Gesetzeskommission in Berlin vorsah. Weitere auffällige Gemeinsamkeiten des kirchlichen Codex mit seinen Vorbildern lassen sich unschwer nachweisen, u. a. von der Ablehnung bzw. Erschwerung der Bildung von Wohnheitsrecht bis hin zu der den absolutistischen Gesetzgebungsstil dokumentierenden Gesetzessprache¹⁵.

Mit diesem skizzierten Charakterisierungsversuch des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 soll zunächst kein Werturteil angedeutet werden. Es ist nicht zu verschweigen, daß dieser Codex, der schließlich inhaltlich weithin altes Recht enthält, eine große, damals auch im außerkirchlichen Bereich sehr anerkannte und geschätzte Leistung darstellt, die sowohl der Kirche als auch der Kanonistik wohl unschätzbare Dienste erwies. Die Kirche als auch wesentlich historische Größe ist unlösbar in die jeweiligen Zeitverhältnisse eingebettet; so ist wohl verständlich, daß sie sich auch bei der Abfassung ihres neuen Gesetzeswerkes den zeitbedingten Rechtsanschauungen und Strömungen nicht verschließen konnte. Wahrscheinlich stellt unter diesem Aspekt der Codex eine optimale Lösung dar; andererseits ist aber auch darauf hinzuweisen, daß es – schon seit dem I. Vatikanum – sowohl in Kurienkreisen als auch in der wissenschaftlichen Welt, vor allem in der deutschen Rechtsschule, skeptische Gegenstimmen zu einer kirchlichen Kodifikation gab¹⁶.

Primär geht es vielmehr um die Frage, ob der Codex von 1917 in dem Sinn endgültig sein muß, daß auch eine heutige Revision des Kirchenrechts an der Grundkonzeption dieses Gesetzbuches festhalten muß. Es ist zu fragen, ob die kirchenrechtliche Tradition keine Alternative kennt, die der Kirche für die Gegenwart und nächste Zukunft eine überzeugendere und bessere Gestaltung ihres Rechts ermöglicht. Zweifelsohne brachte der geltende Codex Iuris Canonici gegenüber der kanonistischen Tradition des Mittelalters eine einschneidende Änderung. Am auffallendsten war die Aufgabe der Einteilung und Behandlung des kirchlichen Rechtsstoffs, wie sie in der fruchtbarsten Zeit der Kanonistik üblich war. Statt dessen kehrte man mit dem Codex in Anlehnung an die durch den Humanismus erfolgte Wertschätzung des klassischen römischen Rechts, der «*ratio scripta*», zu der Einteilung der Institutiones des Gaius bzw. Justinians¹⁷ zurück, wie sie schon von zahlreichen zivilrechtlichen Kodifikationen und kanonistischen Werken¹⁸ seit dem 16. Jahrhundert übernommen worden war. Es ist beachtenswert, daß «trotz des engen Zusammenhangs zwischen zivilistischer und kanonistischer Jurisprudenz im Mittelalter ... diese Dreiteilung – Personen, Sachen, Aktionen – dem klassischen kanonischen Recht fremd blieb»¹⁹. Die Fünfteilung der mittelalterlichen Dekretalensammlungen wurde nur äußerlich beibehalten, indem man dem Gesetzbuch einen «allgemeinen» Teil voranstellte und die *actiones (ex obligationibus und ex delictis)* in zwei Bücher teilte²⁰. Die Kritik am Aufbau des Codex ist hinlänglich bekannt; er hat sich, besonders im Personenrecht, «grundlos von der geschichtlichen Tradition getrennt»²¹. Der revidierte Codex sieht nun zwar die Ausmerzung einiger der am meisten beanstandeten «doktrinären Pedanterien» im bisherigen dritten Buch «De rebus» vor, doch hält er im wesentlichen an der bisherigen Systematik fest²². Selbst Kanonisten, die der Beibehaltung der Grundstruktur des Codex von 1917 an sich zustimmen, halten jedoch nicht mit ihrer berechtigten Kritik an der betreffenden bisherigen Revision zurück. Danach wird die vorgesehene systematische Ordnung, vor allem was das zweite Buch (*De Populo Dei*) angeht, dem «Konzil nicht gerecht und bedeutet im Kleben am Hergebrachten einen bedauerlichen Rückschritt»²³.

Diese knappen Ausführungen zur Genese und Systematik des Codex könnten vielleicht auf den

Einwand stoßen, es gehe doch wohl beim revidierten Gesetzbuch der Kirche um mehr als nur um das System; das ist zunächst richtig. Aber gerade das Festhalten an der umrissenen Systematik ist symptomatisch für das Festhalten an Vorbildern einer wohl überholten Rechtsauffassung. Selbst in den wenigen Lädern, in deren Rechtsordnungen heute noch Einflüsse des römischen Rechts weiterleben, gilt Recht und Gesetz nicht mehr als «ratio scripta». Ein weltweites kirchliches Gesetzbuch muß sich lossagen von einer Rechtsauffassung, die kaum mehr Verständnis finden kann.

Abgesehen von den vielzitierten Entwicklungsländern muß der Kirchenrechtshistoriker hier überdies auf eine Tradition hinweisen, die von einem kirchlichen Gesetzbuch nicht länger übergangen werden dürfte, das *Common Law*. Seine Geschichte ist eng verbunden mit der mittelalterlichen wie neuzeitlichen christlichen Tradition, und gerade das mittelalterliche kanonische Recht hat wesentlichen Anteil an seiner Entwicklung²⁴. Vielleicht war in der Geschichte des kirchlichen Rechts die Gelegenheit seit den Tagen der «*sacri canones et decreta sanctorum patrum*» noch nie so günstig, zu einem homogenen Kirchenrecht zu kommen. Wie kaum zuvor besteht die Möglichkeit, ein von heterogenen Rechtsentwicklungen weitgehend unabhängiges Kirchenrecht zu schaffen, das sich überwiegend weder an den Institutiones Justinians noch an irgendeinem anderen säkularen Rechtssystem orientiert. Der Rückgriff auf die reiche Tradition des Kirchenrechts selbst könnte dabei deutlicher zum Ausdruck bringen, daß das kanonische Recht eine Rechtsordnung *sui generis* ist.

Eine kirchliche Norm muß in ihrer kanonistischen Ausformung der klaren Erkennbarkeit und Durchschaubarkeit der äußeren Form kirchlichen Lebens dienen. Dabei hat sie zu berücksichtigen, daß die Kirche auch als geschichtliche Gemeinschaft in der Zeit lebt. Das bedeutet, daß das kirchliche Recht gesellschaftlichen Wandlungen ebenfalls gerecht werden muß. Ein kirchliches Gesetzbuch sollte besonders in der heutigen Zeit stärker von empirischen Erwägungen bestimmt sein, die der geschichtlichen, sich stets wandelnden Situation des Menschen und seiner Welt Rechnung tragen und sich nicht der Gefahr aussetzen, am konkreten menschlichen wie kirchlichen Leben durch Festhalten an abstrakt-universalen, auf der «menschlichen Natur» beruhenden Prinzipien vorbeizugehen. Eine größere

Beachtung der kirchlichen Tradition könnte dabei deutlich machen, daß für die weitaus längere Zeit der kirchlichen Rechtsgeschichte die Mehrheit der Normen jeweils historisch erklärbar ist als zeitbedingte und situationsgebundene Antworten der Kirche auf die Erfordernisse ihrer Gläubigen.

Ein Maßstab, an dem sich der revidierte Codex messen lassen muß, liegt in der jüngsten Geschichte der Kirche, im Zweiten Vatikanischen Konzil. Mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrigläßt, stellt das Konzil jenen alten Grundsatz aus der Rechtsgeschichte, nämlich auf die konkreten Gegebenheiten des Lebens zu achten, heraus. Dem Konzil und damit der Kirche steht nämlich vor Augen «die Welt der Menschen, das heißt die ganze Menschheitsfamilie mit der Gesamtheit der Wirklichkeiten, in denen sie lebt; die Welt, der Schauplatz der Geschichte der Menschheit, von ihren Unternehmungen, Niederlagen und Siegen geprägt»²⁵. Sodann weist das Konzil auf die besondere Aufgabe der Kirche zum Dienst am Menschen hin. «Zur Erfüllung dieses ihres Auftrages obliegt der Kirche allzeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten. So kann sie dann in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort geben.»²⁶ Mit der Kirche steht ihr Recht in diesem Dienst an der *salus animarum*. Auch ein kirchliches Gesetzbuch muß daher, so ist wohl der Wille des Konzils zu interpretieren, «in einer jeweils einer Generation angemessenen Weise» Antwort geben, muß in seinen Normen den Veränderungen des menschlichen und kirchlichen Lebens Rechnung tragen.

Vielleicht kann dieser Grundsatz ganz knapp am Beispiel des Eherechts deutlich gemacht werden. Das kirchliche Recht spricht von Wesensgemeinschaften der Ehe, gewonnen durch Deduktion vom Ziel dieser Institution auf Grund, so wird argumentiert, der menschlichen Natur und der Offenbarung. Nun hat sich gerade in den letzten Jahrzehnten ein grundlegender Wandel im Verständnis der Ehe, auch der christlichen Ehe, vollzogen. So ist die Institution Ehe nicht mehr primär auf die Erhaltung eines Volkes, ja der Menschheit überhaupt ausgerichtet. Dieser *finis primarius*, an dem auch der Codex noch festhält, war unter dem Aspekt etwa der mittel-

terlichen Pestepidemien, die ganze Landstriche entvölkerten, durchaus verständlich. Bei der heutigen Bevölkerungsexplosion und drohenden Weltüberbevölkerung aber muß das *bonum proles* durch die Institution Ehe nicht mehr eigens geschützt oder gar gefördert werden. Ähnlich bedeutungslos ist die Ehe für das Leben der Großfamilie oder Sippe geworden; es gibt sie nicht mehr. Dafür stellen sich der Ehe heute neue Aufgaben und Ziele, ihre soziale Funktion ist eine völlig andere. Interpersonale Beziehungen, Partnerschaft und Sexualität, um nur einige Andeutungen zu geben, prägen heute ihr Wesen. Zu Recht hat sowohl die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute als auch die Ehrechts-Reformkommission diese neue Sicht der Ehe unter dem Begriff der *intima totius vitae communio* zu fassen versucht.

Damit tauchte die Frage auf, ob dieser «*amor coniugalis*» Wesensbestandteil der Ehe sei. Kanonisten, die im Geist des Codex die Auffassung vertreten, Ehe sei immer und überall wesensnotwendig gleich, müssen diese Frage verneinen – und sie tun es auch. Wie das Leben zeigt, hat sich die Institution Ehe jedoch wesentlich geändert; diese Wandlung muß auch das kirchliche Recht berücksichtigen. Wird daher das *bonum amoris coniugalis* (oder wie immer die kanonistische Terminologie lauten wird) ausgeschlossen, kann es daher heute auch keine kirchenrechtlich gültige Ehe geben. Diese Auffassung dürfte sich begrüßenswerterweise im Anschluß an den revidierten Codex durchsetzen.

Im Zusammenhang damit kann schließlich die Frage nicht ausbleiben, ob die Wandlung der

Institution Ehe auch weiterhin das Festhalten der Kirche an der absoluten Unauflöslichkeit sakramentaler vollzogener Ehen erfordert. Die Entscheidung darüber steht natürlich allein dem kirchlichen Lehramt zu. Doch könnte die Berücksichtigung der Tradition bei dieser Entscheidung hilfreich sein. Die kirchliche Rechtsgeschichte kann bis hinauf zum Tridentinum nämlich durchaus nicht als eindeutige Stütze für die Rechtspraxis der absoluten Unauflöslichkeit sakramentaler vollzogener Ehen herangezogen werden; dies gilt um so mehr, wenn man die Tradition der Ostkirchen miteinbezieht. Diese Unauflöslichkeit ist zudem nach allgemein herrschender Auffassung auch nicht im Sinn eines Dogmas (*de fide*) zu verstehen, sie ist vielmehr allein durch das *bonum commune* zu erklären. Die Kirche hatte in der umrissenen geschichtlichen Situation ein verständliches Interesse, die Ehe durch ihre besondere Lehre und Praxis zu schützen; von dieser Schutzbedürftigkeit der Institution Ehe wird man aber heute berechtigterweise nicht mehr sprechen können.

Diese skizzenhaften Andeutungen lassen vielleicht erkennen, daß die kanonistische Tradition der Kirche von heute und vor allem ihrem neu zu fassenden Recht von großem Nutzen sein könnte, der gemeinsamen Aufgabe im Dienst an der *salus animarum* besser gerecht zu werden. Daß die Revisionsarbeiten am Codex Iuris Canonici diese Möglichkeit in größerem Umfang berücksichtigt hätten, kann bisher nicht festgestellt werden.

¹ Diese Kommission wurde durch die Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis abgelöst.

² Vgl. z. B. die entsprechenden Sammlungen von T. Bouscaren, S. Meyer, X. Ochoa, davor schon von E. Regatillo und C. Sartori.

³ Vgl. *Communicaciones* 1 (1969) 86–100.

⁴ Vgl. für eine Zusammenfassung im deutschsprachigen Raum H. Schmitz, *Reform des kirchlichen Gesetzbuches Codex Iuris Canonici 1963–1978* (Trier 1979).

⁵ Vgl. z. B. F. G. Morrissey, *The Revision of the Code of Canon Law*, *StC* 12 (1978) 183–184.

⁶ Vgl. H. Schmitz, *Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht. Die Entwicklung von 1959–1978* (Freiburg 1979) 94: «Ob die Zeit für eine theologisch fundierte und ausgereifte Kodifikation schon gekommen ist, kann nicht uneingeschränkt bejaht werden. Zuviele fundamentale Fragen harren noch der Lösung.»

⁷ Vgl. dazu besonders J. A. Alesandro, *The Revision of Church Law: Conflict and Reconciliation*, *Jurist* 40 (1980) 1 ff., hier 13.

⁸ Vgl. F. Elsener, *Der Codex Iuris Canonici im Rahmen der europäischen Kodifikationsgeschichte*, in: A. Müller, F. Elsener, P. Huizing, *Vom Kirchenrecht zur Kirchenordnung?* (Einsiedeln/Köln 1968) 37 ff.

⁹ Vgl. St. Kuttner, *The Code of Canon Law in Historical Perspective*, *Jurist* 28 (1968) 139 ff.

¹⁰ Besonders wäre hier etwa auf das Werk von A. Pillet, *Ius canonicum generale distributum in articulos* (Paris 1890) hinzuweisen; vgl. Elsener, *Codex Iuris Canonici* 38 f.

¹¹ Vgl. Kuttner, *Code of Canon Law* 140.

¹² Elsener, *Codex Iuris Canonici* 42.

¹³ Pontificia Commissio ad Codicis canones authenticos interpretandos, eingesetzt durch MP «Cum iuris canonici»: AAS 9 (1917) 483 f.

¹⁴ St. Kuttner, Ley, doctrina y jurisprudencia: Ius Can 11 (1971) 21, 103.

¹⁵ Vgl. Elsener, Codex Iuris Canonici 44 f.

¹⁶ Vgl. H. Lämmer, Zur Codifikation des canonischen Rechts (Freiburg i. Br. 1899) 63 ff.

¹⁷ Gai. 1.8, Inst. 1.2.12: «Omne ius quo utimur vel ad personas pertinet vel ad res vel ad actiones.»

¹⁸ Vor allem Paolo G. Lancelotti Institutiones iuris canonici von 1563.

¹⁹ St. Kuttner, Betrachtungen zur Systematik eines neuen Codex Iuris Canonici, in: Ex Aequo et Bono. Willibald M. Plöchl zum 70. Geburtstag (Wien 1977) 15 f.

²⁰ Vgl. U. Stutz, Der Geist des Codex Iuris Canonici (Stuttgart 1918/Amsterdam 1961) 38 ff.

²¹ Kuttner, Betrachtungen 17; vgl. für eine Zusammenfassung dieser Kritik ebd. 16 ff.

²² Vgl. Schema canonum libri I De normis generalibus, 4.

²³ W. Aymans, Der strukturelle Aufbau des Gottesvolkes. Anregungen zur Neugestaltung der Systematik des künftigen

Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung des zweiten Buches, AKathKR 148 (1979) 28.

²⁴ Vgl. Kuttner, Code of Canon Law 147.

²⁵ Gaudium et Spes, Art. 2.

²⁶ Gaudium et Spes, Art. 4.

HARTMUT ZAPP

1939 in Säckingen geboren. Nach der Promotion studierte er u. a. am Institute of Medieval Canon Law, damals noch an der Yale-University, New Haven. Privatdozent für Kirchenrecht und Kirchliche Rechtsgeschichte am Kanonistischen Seminar der Universität Freiburg i. Br. Veröffentlichungen: Die Geisteskrankheit in der Ehekonsenslehre Thomas Sanchez' (Köln 1971), Zeitschriften- und Lexika-Artikel. Anschrift: Kartäuserstraße 134, D-7800 Freiburg i. Br.

Paul Winninger

Kirchenrecht und Katholizität

Die Abfassung des kirchlichen Gesetzbuches von 1917 war die Antwort auf ein praktisches und pädagogisches Bedürfnis, nämlich nach Art des napoleonischen bürgerlichen Gesetzbuches vereinzelte und verstreute Texte klar und übersichtlich zur Benützung zusammenzustellen. Es handelte sich vor allem um eine Gelehrtenarbeit, wobei man es sich angelegen sein ließ, im Anhang ein Verzeichnis der Quellen der neuen Kanones hinzuzufügen. Das Neue lag in der Form, weniger in den Grundlagen. Das Gratianische Dekret blieb weiterhin beherrschend und erreichte sogar den Gipfel seines Einflusses, alles das unter einem ziemlich eng gezogenen, rückwärtsgewandten, römisch-katholischen Gesichtskreis, in Einklang mit der Theologie und der kirchlichen Mentalität des beginnenden zwanzigsten Jahrhunderts.

Seither hat die Entwicklung der Welt zusammen mit jener der Kirche während des Zweiten

Vatikanischen Konzils die Perspektiven geweitet. Johannes XXIII. umschrieb das zu verfolgende Ziel mit dem volkstümlichen Ausdruck *aggiornamento*. Theologisch könnte man das mit *Katholizität* im ursprünglichen Sinn des Wortes, das heißt im Sinne von Universalität wiedergeben. Folgendes sind die neuen Gegebenheiten, Elemente dieser Katholizität, die der Codex institutionalisieren muß; sie betreffen einerseits die innere Struktur der katholischen Kirche, andererseits die Öffnung zur Ökumene und zur Welt:

I. Erfordernisse der Katholizität im Inneren der Römischen Kirche

Unter den Kennzeichen, die das Credo als der Kirche eigentümlich anführt, ist jenes, bei dessen tatsächlicher Verwirklichung sie am meisten versagt, die Katholizität. Doch wird diese auf dem Konzil in drei Wiederentdeckungen neu deutlich; sie können ihr zu weiterer Entwicklung verhelfen.

a. *Volk Gottes*: Die dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* definiert die Kirche nicht mehr wie einst nach Art einer Pyramide, sondern als in der Taufe geborenes Volk Gottes. Auf diese Weise wird das allgemeine Priestertum der Gläu-